OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603155/2/MS

Datum:
Linz, 9. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Ing. R.J.K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Jänner 2019, GZ: BHVB/918170019039/18, wegen Übertretung 1. des Kraftfahrgesetzes (KFG) und 2. der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das bekämpfte Straferkenntnis behoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Jänner 2019, GZ: BHVB/918170019039/18, wurde über Ing. R.J.K (im Folgenden: Beschwerdeführer) 1. wegen der Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG eine Geldstrafe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 19 Stunden) und 2. wegen der Übertretung des § 46 Abs. 4 lit. d StVO eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 13 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von gesamt 20 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 16.11.2018, 21:40 Uhr
Ort: St. Georgen im Attergau, A1 Str. km 245,7, A1 Westautobahn, Richtungsfahrbahn Wien, Gemeinde St. Georgen im Attergau, Strkm: 245,700, Wien

Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Lenker während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon wurde auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet.
Dies wurde bei einer Anhaltung gem. § 97 Abs. 5 StVO festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen diese angeboten wurde.

2. Datum/Zeit: 16.11.2018, 21:40 Uhr
Ort: St. Georgen im Attergau, A1 Str. km 245,7, A1 Westautobahn, Richtungsfahrbahn Wien, Gemeinde St. Georgen im Attergau, Strkm: 245,700, Wien

Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben den Pannenstreifen vorschriftswidrig befahren.“

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. Februar 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-

VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.
Darüber hinaus konnte auch gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG von einer Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 16. November 2018, um 21.40 Uhr auf der A1 Westautobahn in Fahrtrichtung Wien im Gemeindegebiet von St. Georgen im Attergau einen LKW mit Anhänger, was sich aus der Anzeige der API Seewalchen vom 21. November 2018, GZ: PAD/18/02175231/001/VStV, ergibt.

In der Strafverfügung der belangten Behörde vom 27. November 2018 wurden dem Beschwerdeführer die beiden im bekämpften Straferkenntnis erfassten Verwaltungsübertretungen wortgleich vorgeworfen. Ebenso in der Aufforderung zur Rechtfertigung mit Schreiben der belangten Behörde vom 27. Dezember 2018. Dies ergibt sich aus der im behördlichen Akt einliegenden Strafverfügung sowie aus der im behördlichen Akt befindlichen Aufforderung zur Rechtfertigung

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 102 Abs. 3 5. Satz KFG ist während des Fahrens dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen.

Gemäß § 134 Abs. 3c KFG begeht eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden ist, wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges die in § 102 Abs. 3 fünfter Satz angeführte Verpflichtung nicht erfüllt, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist.

Diese Bestimmung stellt die Nichteinhaltung der in § 102 Abs. 3 fünfter Satz angeführten Verpflichtung für den Lenker eines Kraftfahrzeuges unter Strafe.
Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, als Lenker diese Verpflichtung nicht eingehalten zu haben. Als betroffenes Fahrzeug wird der im Spruch genannte Anhänger angeführt. Das Wesen eines Anhängers besteht jedoch darin von einem Kraftfahrzeug (LKW, PKW, etc.) gezogen zu werden und nicht im Lenken desselben. In der das behördliche Strafverfahren auslösenden Anzeige finden sich keine Hinweise darauf, dass der im Spruch angeführte Anhänger vom Beschwerdeführer gelenkt worden wäre, sondern ist der Anzeige zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer einen LKW, Marke MAN, weiß mit dem Kennzeichen X gelenkt hat, mit welchem der ggst. Anhänger gezogen worden ist. Dies wird dem Beschwerdeführer jedoch weder im bekämpften Straferkenntnis noch in der Strafverfügung und auch nicht in der Aufforderung zur Rechtfertigung vorgeworfen.

Das vorgeworfene Lenken eines Anhängers unter gleichzeitiger Nichteinhaltung der in § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG normierten Verpflichtung stellt daher mangels Lenkmöglichkeit eines Anhängers keine Verwaltungsübertretung dar und war daher der Beschwerde stattzugeben und das Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt zu beheben.

Gemäß § 46 Abs. 4 lit. d StVO ist auf der Autobahn verboten, den Pannenstreifen zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes, in den Fällen des § 44d, im Zuge des Beschleunigens zum Zweck des Wiedereinordnens in den fließenden Verkehr, zwecks Bildung einer Rettungsgasse und sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Auch diese Strafbestimmung stellt auf den Lenker eines Fahrzeuges und somit auf das Lenken eines Fahrzeuges ab. Hinsichtlich der Frage des Lenkens ist auf obige Ausführungen zu verweisen.
Somit war auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses der Beschwerde stattzugeben und dieser Spruchpunkt zu beheben.

Da die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist, bleibt es der belangten Behörde unbenommen, gegen den Beschwerdeführer neuerlich entsprechende Strafverfahren einzuleiten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß